



Wenn die Wege sich trennen...

Trennungsvereinbarung bei aufrechter Ehe

Viele Ehepartner haben im Falle einer Krise den Wunsch nach einer »Nachdenkphase« und soll diese bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit getrennten Wohnsitzen erfolgen. Dies ist nicht ganz unproblematisch und sollte jedenfalls eine Trennungsvereinbarung zwischen den Ehegatten geschlossen werden, um negative Konsequenzen bei einer möglicherweise nachfolgenden Scheidung zu vermeiden.

Eigenmächtige Aufhebung der Ehegemeinschaft

Das grundlose Verlassen der ehelichen Wohnung stellt einen Scheidungsgrund dar, welcher vom verbleibenden Ehepartner in einem zukünftigen Scheidungsverfahren geltend gemacht werden könnte. Auf die Geltendmachung dieser Eheverfehlung sollte mittels einer Trennungsvereinbarung unbedingt verzichtet werden. Ob tatsächlich ein »grundloses Verlassen« vorgelegen hat, kann eine strittige Beweisfrage in einem Scheidungsverfahren sein.

Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner

In einer Trennungsvereinbarung empfiehlt sich ebenfalls die Vereinbarung des Unterhaltes für den unterhaltsberechtigten Teil. Die Höhe des Unterhaltsanspruches hängt vom Einkommen beider Ehepartner und weiterer Unterhaltspflichten beispielsweise für Kinder ab. Als Richtlinie für die Höhe des Unterhaltes können bei zwei verdienenden Ehe-

partnern 40 % des Familieneinkommens abzüglich des Einkommens des unterhaltsberechtigten Ehepartners herangezogen werden. Selbstverständlich können einvernehmlich auch andere Unterhaltsbeiträge vereinbart werden.

Obsorge für Kinder

Bei einer längeren Aufhebung der Hausgemeinschaft empfiehlt es sich, die Obsorge hinsichtlich minderjähriger Kinder zu überdenken. Neben der Übertragung der alleinigen Obsorge auf einen Ehepartner ist auch die gemeinsame Obsorge denkbar. Die Elternschaft zu den Kindern verändert sich nämlich bei einer Trennung der Eltern nicht.

Eine gründliche Auseinandersetzung mit sämtlichen Konsequenzen ist im Falle der Aufhebung einer häuslichen Gemeinschaft zwischen Ehepartnern für den Fall eines zukünftigen Scheidungsverfahrens unbedingt erforderlich. Eigenmächtige Maßnahmen können unter Umständen zum Nachteil verwendet werden und die Stellung in einem Scheidungsverfahren unnötig verschlechtern.



Dr.ⁱⁿ Anita Einsle
ist Rechtsanwältin in Bregenz
Mitglied bei BPW Vorarlberg